

## STELLUNGNAHME

vom 22.3.2022

zur Anfrage des StJA M vom 21.3.2022

**Umgang mit der Masernimpfpflicht bei geflüchteten ukrainischen Kindern, die in Deutschland eine Kindertageseinrichtung besuchen möchten und keinen schriftlichen Impfnachweis erbringen können**

*Eine Kita im Bereich des anfragenden StJA M fragt, ob ein geflüchtetes ukrainisches Kind in einem Kindergarten aufgenommen werden soll, wenn keine Unterlagen bzgl. einer Masernimpfung vorgewiesen werden können. Zwar habe die Mutter mündlich (über einen Dolmetscher) versichert, dass das Kind in der Ukraine gegen Masern geimpft worden sei, eine schriftliche Bestätigung gibt es diesbezüglich jedoch nicht. In der Ukraine sei es üblich, dass nur der impfende Arzt eine Bestätigung über die Impfung in seiner Kartei aufbewahrt. Eine zusätzliche Impfung zum Masernschutz für die nächsten Monate sei geplant, es stellt sich aber die Frage, ob das Kind bis dahin einen Kindergarten besuchen darf.*

### **I. Anforderungen an den Nachweis des Impfschutzes und Folgen**

Grundsätzlich gilt, dass Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Kinderhorte iSd § 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG besuchen (wollen), gem. § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung der Leitung einen Nachweis über eine Masernimpfung vorzulegen haben (alternativ

einen Nachweis über eine Immunität oder eine Kontraindikation gegenüber einer Impfung).

Nach § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG darf eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorlegt, daher nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden. Dazu zählen neben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auch Schulen, sodass Entsprechendes auch für Schüler (m/w/d)<sup>1</sup> gilt. Bei schulpflichtigen Kindern gilt jedoch, dass sie – auch wenn sie nicht gegen Masern geimpft sind – von der Schule aufgenommen werden müssen (wegen der in Deutschland geltenden Schulpflicht), vgl. § 20 Abs. 9 S. 9 IfSG. Es ist dann jedoch das Gesundheitsamt zu informieren (§ 20 Abs. 11 S. 2 IfSG).

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat auf seiner Homepage bereits verschiedene Hinweise zu dem Themenkomplex (Masernschutz)Impfung und Flüchtlinge/Asylsuchende, gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Situation mit der Ukraine, veröffentlicht. So wird vom RKI – generell für Flüchtlinge – empfohlen:

„Liegen Impfdokumente nicht vor, sollten Impfungen, die nicht dokumentiert sind, aus pragmatischen Gründen als nicht durchgeführt angesehen werden. Diese Impfungen sollen nachgeholt werden. Glaubhafte mündliche Angaben zu bereits erfolgten Impfungen können jedoch berücksichtigt werden.“ (abrufbar unter [www.rki.de](http://www.rki.de) ► Flucht und Gesundheit ► Impfen ► Welche Impfungen sollten Geflüchtete [z.B. aus der Ukraine] jetzt erhalten, um ihre Gesundheit zu schützen und Ausbrüche zu verhindern? [Stand: 10.3.22]; Abruf: 21.3.22).

Zunächst sollte also gemeinsam mit den Betroffenen besprochen werden, welcher Impfschutz besteht. Wenn der Impfschutz nicht besteht, nicht durch Dokumente belegt oder nicht glaubhaft gemacht werden kann, hat die Leitung der Einrichtung gem. § 20 Abs. 9 S. 2 IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Ob die vom RKI als ausreichend angesehene glaubhafte mündliche Angabe zu einem Impfschutz gegenüber der Leitung der Einrichtung oder gegenüber dem Gesundheitsamt gemacht werden muss, ergibt sich nicht aus den Empfehlungen. Nach Auffassung des Instituts ist die Glaubhaftmachung jedoch einem schriftlichen Nachweis gleichgestellt, sodass diese gegenüber der Leitung der Kindertageeinrichtung erfolgen kann und nicht der „Umweg“ über das Gesundheitsamt erforderlich erscheint, sodass auch keine entsprechende Meldung erfolgen muss. Ggf. ist es auch trotz fehlender Impfdokumente möglich, sich den entsprechenden Nachweis des ukrainischen Arztes, der die Masernimpfung durchgeführt hat, zu beschaffen, etwa, wenn sich noch Verwandte/Freunde vor Ort in der Ukraine befinden und die betreffende Arztpraxis noch geöffnet hat.

Liegt kein schriftlicher Impfnachweis vor und ist nach den Angaben der Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht von einer Impfung auszugehen, so sollten die Kinder schnellstmöglich gegen Masern geimpft werden, um den Besuch einer Betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Dabei ist nach der Ständigen Impfkommision (STIKO) davon auszugehen, dass ein eventuelles, versehentliches

---

<sup>1</sup> Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einer Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

„Überimpfen“, also ein Impfen trotz bereits bestehenden Impfschutzes nicht schädlich ist (abrufbar unter [www.rki.de](http://www.rki.de) ► Flucht und Gesundheit ► Impfen; Abruf: 21.3.22).

## **II. Zeitpunkt des Beginns des Besuchs der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle bei bislang nicht nachgewiesenem Impfschutz**

In diesem Zusammenhang stellt sich sodann die Frage, ob geflüchtete Kinder erst nach Vollendung des vollständigen (zweifachen) Masernimpfschutz die Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle besuchen dürfen. Bei strenger Anwendung von § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG wäre dies nicht möglich, sondern müssten Kinder erst zweifach geimpft sein. Laut RKI kann die zweite Masernimpfung frühestens vier Wochen nach Verabreichung der ersten Masernimpfung erfolgen (vgl. [www.rki.de](http://www.rki.de) ► Infektionskrankheiten A-Z ► Masern ► Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Schutzimpfung gegen Masern; Abruf: 21.3.22). Nach Einschätzung des Instituts lässt sich jedoch auf die Situation der (ukrainischen) Flüchtlingskinder § 20 Abs. 9a S. 1 IfSG anwenden. Danach können Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden und bei denen ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, der Leitung der jeweiligen Einrichtung den Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, vorlegen. Für die Anwendung des § 20 Abs. 9a S. 1 IfSG spricht auch, dass die Personen, die bereits bei Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes (1.3.2020) in einer Einrichtung betreut wurden oder tätig waren, ihren Nachweis erst bis zum 31.7.2022 vorlegen müssen. Diese Frist wurde aufgrund der Corona-Pandemie von ursprünglich dem 31.12.2021 um sechs Monate verlängert. Es könnten sich somit auch jetzt noch Kinder oder Betreuungspersonal in den Einrichtungen befinden, die noch keinen ausreichenden Masernimpfschutz haben. Zwar gilt für neuaufgenommene Kinder der Grundsatz, dass diese bereits geimpft sein müssen, bevor sie betreut werden dürfen, aber im Hinblick auf die aktuelle Lage sollte es möglich sein, auf diese Kinder den § 20 Abs. 9a S. 1 IfSG anzuwenden, sodass der Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, vorzulegen ist.

## **III. Fazit und weiterführende Hinweise**

Grundsätzlich gilt, dass eine bereits in der Ukraine bzw. dem Herkunftsland erfolgte Impfung auch mündlich gegenüber der Einrichtungsleitung glaubhaft gemacht werden kann, um den Besuch der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle zu ermöglichen. Andernfalls sollten schnellstmöglich die erforderlichen Impfungen erfolgen und den Schulen, Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen vorgelegt werden. Nach Möglichkeit und je nach individueller Situation sollte dabei zumindest die erste Impfung, nach der bereits bei einem großen Teil der Geimpften ein ausreichender Impfstatus besteht (vgl. [www.rki.de](http://www.rki.de) ► Infektionskrankheiten A-Z ► Masern ► Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Schutzimpfung gegen Masern; Abruf: 21.3.22), bereits vor Betreuungsbeginn durchgeführt werden.

In den einzelnen Bundesländern sind zT Informationen zum Thema der Masernimpfpflicht bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angekündigt (so für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) oder es wird – wie in Bayern – darauf hingewiesen, dass den Familien rasch Impfangebote (vor allem gegen Masern) angeboten werden sollen (vgl. Informationen zu den einzelnen Bundesländern unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Handlungsfelder ► Ukraine ► Materialien der Landesjugendämter; Abruf: 24.3.22).